

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 28, § 87 Abs. 1 Nr. 1 - 12, insbesondere Nr. 8, 9, § 88 Nr. 2; BetrVG 1952 § 56 Abs. 1 Buchst. e; Gesetz über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum vom 25. November 1971 (BGBI. I S. 1839) § 3; GG Art. 14, Art. 2, Art. 9 Abs. 3, Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1, Art. 79 Abs. 3; ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 83, § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 2 Satz 1; ZPO § 256

Leitsätze:

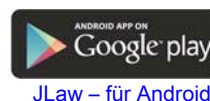
1. Der Betriebsrat hat im Rahmen der vorgegebenen finanziellen Dotierung durch den Arbeitgeber ein Mitbestimmungsrecht bei der allgemeinen Festsetzung der Grundsätze für die Mietzinsbildung bei Werkmietwohnungen.
2. Die durch Gesetz eingeräumte bloße rechtliche Gestaltungsmöglichkeit ist keine gesetzliche Regelung eines der Mitbestimmungstatbestände des § 87 Abs. 1 Nr. 1 - 12 BetrVG 1972.
3. Eine Unterscheidung zwischen formellen und materiellen Arbeitsbedingungen hat jedenfalls im Rahmen des Tatbestandes des § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG 1972 keine Bedeutung mehr.
4. § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG 1972 ist nicht verfassungswidrig.

Aktenzeichen: 1 ABR 16/72

Beschluß des BAG vom 13. März 1973 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 16/72

8 BV Ta 25/72 Hamm

Verkündet
am 13. März 1973

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 13. März 1973 durch den
Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Dr. Auffarth
und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Riedel und
Mause beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen
den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm
vom 21. September 1972 - 8 BV Ta 25/72 - wird
zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e:

I. Die Antragsgegnerin beschäftigt rund 3.000 Arbeitnehmer und verfügt über einen Bestand von 602 Werkwohnungen.

Bei ihnen handelt es sich um Alt- und um Neubauten, die zum Teil finanziell durch öffentliche Mittel gefördert wurden und deshalb besonderen Vorschriften für die Berechnung des Mietzinses unterliegen. Von den Werkwohnungen gehören 55 Wohnungen zu einem Werksbereich, für den ein besonderer Betriebsrat besteht. Die letzte Festsetzung des Mietzinses erfolgte mit Wirkung vom 1. Juli 1967. Der Quadratmeterpreis lag zwischen 1,05 und 3,50 DM.

Anfang des Jahres 1972 hielt die Antragsgegnerin eine generelle Mietzinserhöhung für erforderlich. Die Frage wurde in verschiedenen Besprechungen mit dem antragstellenden Betriebsrat erörtert. Dieser ist der Auffassung, es stehe ihm ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG 1972 zu. Die Antragsgegnerin ist gegenteiliger Meinung und nahm Ende März 1972 für rund 400 Wohnungen eine Mietzinserhöhung in Angriff. Die höhere Miete wurde teils bereits Ende März 1972, teilweise auch für einen späteren Zeitpunkt, insbesondere auch erst ab Januar 1973 beansprucht.

Mit dem am 27. März 1972 beim Arbeitsgericht eingereichten Antrag hat der Antragsteller die Feststellung begehrt, daß er bei der mit Wirkung vom 1. März 1972 vorgenommenen Mietzinserhöhung mitzubestimmen habe. Nach seiner Auffassung fällt die generelle Erhöhung des Mietzinses unter die "allgemeine Festlegung der Nutzungsbedingungen" im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG 1972.

Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung des Antrags gebeten. Nach ihrer Auffassung erstreckt sich § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG 1972 nicht auf materielle Arbeitsbedingungen. Unter Nutzungsbedingungen seien die Benutzungsbedingungen zu verstehen, aber nicht die Festsetzung der Miete. In tatsächlicher Hinsicht trägt die Antragsgegnerin vor, daß die Mietzinsan-



- 3 -

hebung angesichts der Kostenerhöhung unausweichlich sei. Das Defizit habe sich in den Jahren 1968 bis 1971 von rund 444.000,-- DM auf 711.000,--DM jährlich erhöht. Eine weitere Hinauszögerung der Mietzinserhöhung sei wirtschaftlich nicht vertretbar.

Das Arbeitsgericht Siegen hat den Antrag durch Beschluß vom 2. August 1972 zurückgewiesen, das Landesarbeitsgericht Hamm der Beschwerde des Antragstellers mit dem erweiterten Feststellungsantrag, daß auch eine mit Wirkung vom 1. Januar 1973 oder zu einem anderen Zeitpunkt vorgenommene Mietzinserhöhung dem Mitbestimmungsrecht unterliege, durch Beschluß vom 21. September 1972 stattgegeben.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde begehrt die Antragsgegnerin weiterhin die Zurückweisung des Antrags, während der Antragsteller um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. A.1. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG an sich statthaft.

2. Bei dem Begehren des Antragstellers handelt es sich auch um eine im Beschlußverfahren auszutragende Angelegenheit "aus dem Betriebsverfassungsgesetz" im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG n.F.

3. Gegen die Beteiligungsfähigkeit und damit gegen die Antragsberechtigung des Betriebsrats bestehen keine Bedenken. Es handelt sich um ein von ihm beehrtes aber von der Antragsgegnerin verweigertes Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG 1972.

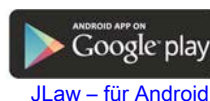
4. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde besteht auch jetzt noch ein Rechtsschutzinteresse an der begehrten Feststellung. Diese erstreckt sich mit dem geänderten Antrag jedenfalls vor allem auf die Zukunft. Aus dem Vorbringen beider Beteiligten ergibt sich, daß die konkreten Mietzinserhöhungen nur Anlaß zur Klärung der generell streitigen Frage eines Mitbestimmungsrechts sind. Es besteht deshalb nicht nur die Möglichkeit, sondern bei dem Vorhandensein von Werkwohnungen sogar die Wahrscheinlichkeit, daß sich der konkrete Streitfall in Zukunft wiederholen wird (vgl. BAG 16, 1 [3] = AP Nr. 3

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zu § 4 BetrVG; BAG 18, 41 [47] = AP Nr. 5 zu § 16 BetrVG und AP Nr. 4 zu § 56 BetrVG Entlohnung, Ziff. 1 a der Gründe).

B. Der Senat tritt im Ergebnis der Auffassung des Landesarbeitsgerichts bei, daß die generelle Festlegung oder Änderung des Mietzinses als solchem dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats unterliegt.

1. Ein Mitbestimmungsrecht entfällt nicht etwa deshalb, weil hier für Mietzinserhöhungen eine gesetzliche Regelung im Sinne des § 87 Abs. 1 Einleitungssatz bestehen würde (so aber Giese, BB 1973, 200). Zu denken ist in diesem Zusammenhang an das Gesetz über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum (WKSchG) vom 25. November 1971 (BGBl. I S. 1839).

Es kann hier dahinstehen, ob § 87 BetrVG 1972 Eingangssatz nur zwingende gesetzliche Regelungen meint oder etwa auch solche, die durch Parteivereinbarung abbedungen werden können. Jedenfalls schließen nicht solche gesetzlichen Bestimmungen das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats aus, die einer Vertragspartei lediglich die rechtliche Möglichkeit geben, etwas zu verlangen oder etwas durchzuführen, wie das beim WKSchG der Fall ist. Eine durch Gesetz eingeräumte bloße rechtliche Gestaltungsmöglichkeit ist keine gesetzliche Regelung eines der Mitbestimmungstatbestände des § 87 Abs. 1 Nr. 1 - 12 BetrVG 1972. Der soziale Schutzzweck der Mitbestimmungsrechte kann nur durch eine die sachliche Substanz selbst regelnde gesetzliche oder tarifliche Norm verdrängt werden.

Nach § 3 Abs. 1 WKSchG kann der Vermieter vom Mieter die Zustimmung zu einer Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete verlangen und, wenn der Mieter nicht zustimmt, nach § 3 Abs. 3 WKSchG notfalls auf Erteilung der Zustimmung klagen. Ob und inwieweit innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens der Vermieter (Arbeitgeber) eine Mieterhöhung vornehmen will, unterliegt seiner freien Entscheidung, die allerdings durch ein nach § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG 1972 bestehendes Mitbestimmungsrecht berührt wird. Das Gesetz selbst hat in



- 5 -

§ 3 Abs. 1 Satz 2 im übrigen vorgesehen, daß eine Erhöhung des Mietzinses durch Vereinbarung ausgeschlossen ist. Demgemäß ist es vom Sinn des Mitbestimmungsgedankens in sozialen Angelegenheiten her auch denkbar, daß eine Mietzinserhöhung nicht oder nicht in dem gewünschten Ausmaß erfolgen kann, weil der Betriebsrat nicht zustimmt und auch kein entsprechender Spruch der Einigungsstelle vorliegt. Die hier gegebene Problematik liegt ähnlich der des durch Mitbestimmungsrechte beschränkten allgemeinen Weisungsrechts des Arbeitgebers.

2. Der Senat hatte sich schon mehrfach im Geltungszeitraum des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 mit der Mietzinsfestsetzung von Werkmietwohnungen zu beschäftigen (vgl. BAG AP Nr. 1, 3 zu § 56 BetrVG Wohlfahrtseinrichtungen). Nach der früheren gesetzlichen Regelung gab es keinen besonderen mitbestimmungspflichtigen Tatbestand der Werkmietwohnungen. Man ging davon aus, daß dieser Komplex unter § 56 Abs. 1 Buchst. e BetrVG 1952 - Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen fiel. Das Bundesarbeitsgericht hat angenommen, es handele sich bei einem gegenüber dem normalen Mietzins gewährten Abschlag von 50 % um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers, die nicht dem Mitbestimmungsrecht unterliege. Die notwendige Mitbestimmung nach § 56 BetrVG 1952 umfasse Fragen der formellen, aber nicht der materiellen Arbeitsbedingungen, andernfalls es sich um eine unzulässige Zwangsschlichtung handeln würde; die Höhe der Mieten für Werkwohnungen könne die Frage des Arbeitsentgelts beeinflussen. Hinsichtlich der Festlegung der Kantinenpreise hat der Senat hingegen die Auffassung vertreten, es bestehe im Rahmen der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel ein Mitbestimmungsrecht (BAG 15, 136 = AP Nr. 6 zu § 56 BetrVG Wohlfahrtseinrichtungen und BAG AP Nr. 7 zu § 56 BetrVG Wohlfahrtseinrichtungen).

3. Das Betriebsverfassungsgesetz 1972 enthält jetzt in § 87 Abs. 1 Nr. 9 einen besonderen mitbestimmungspflichtigen Tatbestand der Zuweisung und Kündigung von Werkmietwohnungen und der allgemeinen Festlegung der Nutzungsbedingungen. Der Wortlaut dieser Vorschrift hat gegenüber dem Regierungsent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wurf im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens keine Änderung mehr erfahren. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, was unter "Nutzungsbedingungen" zu verstehen sei, ist den Materialien des Gesetzes nicht zu entnehmen, weder in dem Sinne, daß nur die "Benutzungsbedingungen" im Sinne einer Art Hausordnung gemeint seien, noch in dem Sinne, es handele sich um alle mietvertraglichen Klauseln, insbesondere auch um die Regelung des Mietzinses. Es ist auch zweifelhaft, ob der Gesetzgeber bei der Verwendung des Wortes "Nutzungsbedingungen" an die Nutzungen im Sinne des § 100 in Verbindung mit § 99 BGB gedacht hat, die ohne weiteres auch den durch eine Sache erzielten Mietzins umfassen.

Da der Wortlaut des § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG 1972 selbst keine eindeutige Antwort auf die Frage gibt, was unter Nutzungsbedingungen zu verstehen ist, kommt es auf den Sinnzusammenhang mit anderen Bestimmungen der sozialen Mitbestimmung an. Insoweit besteht ein enger innerer Zusammenhang zwischen dem Tatbestand des § 87 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 88 Nr. 2 BetrVG 1972 (Errichtung, Form, Ausgestaltung und Verwaltung von Sozialeinrichtungen) und § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG 1972. Man kann geradezu den Sachverhalt der Nr. 9 als Unterfall von Nr. 8 ansehen, wie auch ein Vergleich zu der früheren Bestimmung des § 56 Abs. 1 Buchst. e BetrVG 1952 und der dazu ergangenen Rechtsprechung zeigt.

Nach altem und neuem Recht unterliegt die Errichtung (und Schließung) von Sozial- (Wohlfahrts-) einrichtungen nicht dem erzwingbaren Mitbestimmungsrecht, wie sich aus § 88 Nr. 2 BetrVG 1972 (§ 57 Buchst. b BetrVG 1952) ergibt. Nichts anderes kann jedenfalls sinngemäß für einen Bestand an Werkmietwohnungen gelten. Es steht dem Arbeitgeber frei, ob er Werkmietwohnungen zur Verfügung stellen will. Der Tatbestand der Nr. 9 BetrVG 1972 setzt einen Bestand an Werkmietwohnungen als gegeben voraus; die Vorschrift des § 88 Nr. 2 BetrVG 1972 gilt eben sinngemäß auch hier. Eng verbunden mit der Errichtung von Sozialeinrichtungen oder eines Bestandes an Werkwohnungen und von ihren wirtschaftlichen Zusammenhang her damit unmittelbar verflochten ist aber die Frage der finanziellen Ausstattung, der Dotierung der Einrichtung (vgl. BAG 15, 136 [141] = AP Nr. 6



zu § 56 BetrVG Wohlfahrtseinrichtungen). Der Senat hält auch nach neuem Recht an der Auffassung fest, daß die Dotierung, die finanzielle "Grundausrüstung" nicht zur Verwaltung der Einrichtung gehört. Sie ist auch keine Art "Ausgestaltung" im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG 1972. Bei der Ausgestaltung einer Einrichtung handelt es sich um Maßnahmen, die nach ihrer Bedeutung und ihrer zeitlichen Reihenfolge nach der grundsätzlichen Entscheidung über die Errichtung zwischen der Bestimmung der Form, insbesondere der Rechtsform, und der laufenden Verwaltung der Sozialeinrichtung liegen. Neben der Zweckbestimmung innerhalb des generellen Zieles und der Aufstellung allgemeiner Grundsätze über die Benutzung kann es sich bei der Ausgestaltung hinsichtlich der finanziellen Mittel nur um deren Verteilung innerhalb des gesetzten finanziellen Rahmens handeln (Fitting-Auffarth, BetrVG, 10. Aufl., § 87 Anm. 38).

Eine ähnliche Abgrenzung ist auch für die allgemeine Festlegung der Nutzungsbedingungen im Sinne des Tatbestandes der Nr. 9 vorzunehmen. In dem vom Arbeitgeber gesetzten finanziellen Rahmen können unter Nutzungsbedingungen nicht nur die formellen Bedingungen für die Benutzung von Werkmietwohnungen, z.B. die Aufstellung einer Hausordnung, verstanden werden. Die für den Arbeitnehmer schlechthin entscheidende Nutzungsbedingung ist die Festlegung des Mietzinses. Demgegenüber ist zum Beispiel die Frage, in welcher Reihenfolge das Treppenhaus zu reinigen ist oder Schönheitsreparaturen vorzunehmen sind, von untergeordneter Bedeutung. Das Gesetz enthält keine Einschränkung des Nutzungsbegriffs auf diese Gesichtspunkte. Der Begriff der Nutzungsbedingungen ist demnach bei unbefangener Auslegung ganz allgemein zu verstehen. Einer besonderen Erwähnung des Mietzinses, wie in Nr. 11 aaO die Nennung des Geldfaktors, bedurfte es hier nicht. Die letztere Einfügung in das neue Gesetz erklärt sich aus der früheren Streitfrage zum Betriebsverfassungsgesetz 1952 und soll der Klarstellung dienen (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drucks. VI/1786 S. 49). Eine



- 8 -

Einschränkung des Begriffs der Nutzungsbedingungen ergibt sich schließlich auch nicht aus der zum § 56 BetrVG 1952 vom Senat entwickelten Unterscheidung zwischen sog. formellen und materiellen Arbeitsbedingungen. Das neue Gesetz gewährt -soweit keine gesetzliche oder tarifliche Regelung besteht- in einzelnen Tatbeständen des § 87 BetrVG 1972 ein Mitbestimmungsrecht auch für materielle Arbeitsbedingungen, wie sich besonders deutlich aus § 87 Abs. 1 Nr. 11 BetrVG 1972 ergibt. Diese begriffliche Unterscheidung hat bei der Fassung dieser Vorschrift jedenfalls im Rahmen des Tatbestandes des § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG 1972 keine Bedeutung mehr.

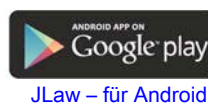
Eine Einschränkung des Mitbestimmungsrechts ergibt sich dagegen aus dem Grundgedanken des § 88 Nr. 2 BetrVG 1972 im Hinblick auf die finanzielle Grundausstattung der sozialen Einrichtung und des Bestandes an Werkmietwohnungen. Der Arbeitgeber kann, auch auf dem Wege über die Einigungsstelle, nicht dazu gezwungen werden, die finanzielle Grundausstattung oder den jährlich vorgesehenen Zuschuß zu erhöhen, um allgemeine Preiserhöhungen unter Vermeidung von Mietzinserhöhungen aufzufangen. Der Betriebsrat kann sein Mitbestimmungsrecht nur in diesem Rahmen ausüben (vgl. § 76 Abs. 5 Satz 3 BetrVG 1972). Im übrigen gebietet auch das wohlverstandene Interesse der Arbeitnehmer, daß die Werkmietwohnungen instandgehalten und unter Umständen auch modernisiert werden können. Da der Arbeitgeber regelmäßig Werkmietwohnungen zu einem verbilligten Mietzins zur Verfügung stellt, wird eine angemessene Berücksichtigung der Interessen des Betriebes zwar regelmäßig nicht dazu führen können, daß eine Anhebung der Mieten den ortsüblichen Mietzins im Sinne des § 3 Abs. 1 WKSchG erreicht. Immerhin wird aber nach den Grundgedanken des Gesetzes über den Kündigungsschutz für Mietverhältnisse über Wohnraum eine Anhebung von Mieten wenigstens insoweit in Betracht kommen können, daß der Abstand der Mieten von Werkmietwohnungen zu den ortsüblichen Mieten nicht größer wird.

4. In dem so zu sehenden Rahmen hat der Betriebsrat ein volles Mitbestimmungsrecht bei der allgemeinen Festsetzung

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Grundsätze für die Mietzinsbildung. Ein Mitbestimmungsrecht bei jeder Einzelfestsetzung der Miete ist nach dem Wortlaut des Gesetzes dagegen nicht gegeben und wird vom Antragsteller entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde auch nicht verlangt. Es geht nur darum, welcher Quadratmeterpreis im Regelfall für eine Wohnung bestimmter Lage und Ausstattung, unter Umständen unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte, bezahlt werden soll. Ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats in dem hier vertretenen Umfang wird von der Literatur überwiegend bejaht (Brecht, Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz nebst Wahlordnung, § 87 Anm. 28; Fitting-Auffarth, aaO, § 87 Anm. 53; Frauenkron, Betriebsverfassungsgesetz mit Wahlordnung, § 87 Anm. 37; Gnade-Kehrmann-Schneider, Betriebsverfassungsgesetz, § 87 Anm. 29; Sahmer, Betriebsverfassungsgesetz, § 87 Anm. 16; offenbar auch Stege-Weinspach, Betriebsverfassungsgesetz, S. 248; Schmidt-Futterer, AR-Blattei, Werkwohnung I, H I 3; verneinend Erdmann-Jürging-Kammann, Betriebsverfassungsgesetz, § 87 Anm. 111 und Giese, BB 1973, 198 [199/200]).

5. Bei der vom Senat vertretenen Auslegung des Begriffs "allgemeine Festlegung der Nutzungsbedingungen" im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG 1972 sind keine ernsthaften Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit der Vorschrift ersichtlich. Die Vorschrift verstößt entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde weder gegen Art. 14 GG noch gegen Art. 2 oder Art. 9 Abs. 3 GG.

41 Hinsichtlich der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG verweist die Rechtsbeschwerde auf den Kommentar von Erdmann-Jürging-Kammann (aaO, § 87 Anm. 7 ff.). Dort wird die alte Unterscheidung von formellen und materiellen Arbeitsbedingungen aufrechterhalten. Es ist aber nicht ersichtlich, daß ein Mitbestimmungsrecht bei der Festlegung sog. materieller Arbeitsbedingungen ohne weiteres einen Verstoß gegen Art. 14 GG enthalten müsste. Inhalt und Schranken des Eigentums werden durch die Gesetze, also auch durch das Betriebsverfassungsgesetz, bestimmt. Nach Art. 14 Abs. 2 GG ist das Eigentum "sozialpflichtig". Wenn der Arbeitgeber nach freier



Willensentschließung Sozialeinrichtungen oder einen Bestand an Werkmietwohnungen errichtet und diese finanziell in einem bestimmten Rahmen ausstattet, so wird das Eigentum zumindest in seinem Kern nicht berührt, wenn er im Rahmen dieser Widmung und Dotierung bei der Ausgestaltung der Einrichtungen die gesetzlichen Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats beachten muß. Das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1) läßt eine gleichgewichtige Beteiligung der Arbeitnehmerschaft gerade bei der Ausgestaltung und Verwaltung von Sozialeinrichtungen, die in besonderem Maße den Interessen der Arbeitnehmer dienen und insbesondere zu deren Gunsten errichtet worden sind zumindest als angemessen erscheinen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist sogar die Auferlegung von Geldleistungspflichten, die die Substanz des Unternehmens nicht beeinträchtigen, mit dem Grundgesetz vereinbar, da Art. 14 GG das Vermögen als solches nicht schützt (BVerfGE 4, 7 [17]; 19, 119 [128/129] mit weiteren Nachweisen; 26, 327 [338]; 27, 326 [343]).

Hinsichtlich des Art. 2 GG beschränkt sich die Rechtsbeschwerde auf die Bemerkung, es liege ein unzulässiger Eingriff in die Kernsubstanz der unternehmerischen Freiheit vor. Nach Ansicht des Senats wird die unternehmerische Freiheit aber nicht oder doch nur unwesentlich berührt. Wer im Geltungszeitraum des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 Sozialeinrichtungen oder einen Bestand an Werkmietwohnungen errichtet oder weiter betreibt, muß in Anbetracht des Sozialstaatsgrundsatzes von vornherein mit einer sozialen Mitbestimmung bei der Invollzugsetzung und Durchführung der Einrichtung rechnen und diese hinnehmen. Das Grundrecht auf Freiheit der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG ist nicht schrankenlos. Es wird unter anderem begrenzt durch den Sozialstaatsgedanken, der gerade auch eine Berücksichtigung der Arbeitnehmerinteressen gebietet. Etwaige durch eine gewisse Bürokratisierung auftretende Erschwernisse des Betriebsablaufs müssen bei dem Mitbestimmungsrecht des § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG 1972 als Ausfluß des "verfassungsfesten" Sozialstaatsprinzips in Kauf genommen werden.



Sie lassen sich auch durch eine zweckmäßige Organisation (z.B. Bildung paritätisch zusammengesetzter Ausschüsse nach § 28 Abs. 3 BetrVG 1972) auf ein Minimum begrenzen.

Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde (ebenso Giese, BB 1973, 198 [200] ist auch nicht ersichtlich, inwiefern eine Verletzung des Art. 9 Abs. 3 GG vorliegen soll. Diese Verfassungsbestimmung schützt einen Kernbereich der Betätigung auch der Koalitionen selbst, der aber durch das neue Betriebsverfassungsgesetz 1972 und insbesondere seinen § 87 Abs. 1 Nr. 9 in keiner Weise berührt wird. Es handelt sich in § 87 Abs. 1 Nr. 9 BetrVG 1972 um Tatbestände, die zumeist wegen ihrer Betriebsbezogenheit durch Tarifvertrag nicht geregelt sind, aber doch ohne weiteres geregelt werden könnten. Dann würde eine Mitbestimmung des Betriebsrats wegfallen.

Insbesondere kann auch keine Rede davon sein, die Entscheidung der Einigungsstelle beinhalte eine Art Zwangsschlichtung, die verfassungswidrig sei. Unter dem Begriff der Zwangsschlichtung wurde in der Weimarer Republik die Schlichtung von Arbeitskämpfen zwischen Tarifvertragsparteien durch Dritte verstanden. Eine derartige Zwangsschlichtung liegt aber bei der Entscheidung der Einigungsstelle als einer innerbetrieblichen Einrichtung gar nicht vor. Vor allen Dingen aber wird die Tarifautonomie nicht berührt, nachdem im neuen Recht durch § 77 Abs. 3 und § 87 Eingangssatz BetrVG 1972 der Vorrang des Tarifvertrages noch stärker betont wird als früher (vgl. des näheren Fitting-Auffarth, aaO, § 76 Anm. 36 ff.). Der Arbeitgeber wird durch das Betriebsverfassungsgesetz 1972 weder als einzelner Arbeitgeber noch als Mitglied eines Arbeitgeberverbandes in seiner Eigenschaft als Gegenspieler der Gewerkschaft als der anderen Tarifvertragspartei beeinträchtigt.

gez. Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel

Riedel

Mause

